

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

27. Jahrgang

Bezugsgeld vierteljährlich 60 Pf., monatlich 20 Pf., ohne Beleggeld

Köln, den 19. Dezember 1931

Erscheint vierzehntägig Samstags Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 26

Weihnachten im Notwinter 1931!

Die gewaltige Zauberwelt des Weihnachtswunders will diesmal nicht so recht in uns wach werden. Zu sehr sind unsere Herzen erfüllt von zehrender Sorge und qualenden Zweifeln: Wie werden wir diesen furchtbaren Notwinter überwinden? Wir sind müde, niedergedrückt von den großen Nöten des Krieges, der Inflation und jetzt der lähmenden, entsehlenden Massenarbeitslosigkeit. Mißtraulich und zweifelnd bringen wir vielfach den Mut zur Freude und zum Freudenpendeln nicht mehr auf. Überall wittern wir neue Enttäuschungen, denn alles, was uns fest und sicher schien, ist ins Wanken geraten.

Und dennoch tragen wir alle — wenn auch vielfach verschüttet und verborgen — den Hunger nach Freude, die Hoffnung auf die Wendung zum Besseren, auf das große Glück in uns! Warum lassen wir uns niederdrücken, warum können wir uns nicht mehr freuen und gläubig vertrauen? Weil zu sehr die Sorge um die materiellen Lebensbedingungen, der Kampf um den Platz an der Sonne, der Kampf um Recht und Gerechtigkeit all unser Denken und Sinnen in Anspruch nahm. Weil in all dem Wirrwarr unserer schlagwortgeschwängerten Zeit kein Raum mehr zu bleiben scheint für Selbstbestimmung und hoffnungsvolles Pläne schmieden.

Muß das so sein? Gehen wir doch wieder einmal an den Ursprung des Weihnachtswunders zurück. Durch Jahrtausende war der Glaube an den kommenden Messias, die Hoffnung auf die verheißene Erlösung überliefert. Patriarchen und Propheten hatten es vorhergesagt; ein geknechtetes, getretenes und vielfach unterdrücktes Volk hatte es geglaubt und sich immer wieder an dieser gläubigen Hoffnung aufgerichtet: Der Messias, der Weltretter kommt! Und — als die Nacht der Mächte anbricht, als das Wunder sich vollzieht und Gott Mensch werden will — da finden seine Mutter und sein Pflegevater noch nicht einmal eine Unterkunft! ... denn es war kein Platz für sie in der Herberge.

Offenbart sich hier, in diesem Worte des Weihnachtsevangeliums, nicht die ganze erschütternde Tragik, die um das Geheimnis von Christi Menschwerdung liegt? Ein ganzes Volk hoffte auf den verheißenen Erlöser, aber es erwartete von ihm zeitliches, irdisches Heil. Darum erhoffte es den Messias aus altem, reichem Geschlecht, aus mächtigem Hause. Glanz, Reichtum, Ehre und Ansehen für ein ganzes Volk sollte er bringen — also mußte wohl auch seine Wiege im Palaste irdischer Größe stehen. Macht und Triumph erwartete man von seinem Kommen — wie also konnte der verheißene Messias aus dem niederen, verachteten, arbeitenden Stande hervorgehen? Als Sohn eines Zimmermanns geboren werden? —

Wir Menschen werden es nie erforschen, warum der Menschensohn seinen Lebensweg gerade unter den ärmsten und erbärmlichsten Bedingungen beginnen wollte. Aber in der Tatsache, daß es so ist, wird auch uns modernen Menschen vor Augen gestellt, daß allein der innere Wert, die Seele, entscheidet. Das ist ja das Gewaltige und das Tröstliche, daß in der Seele der Menschheit kein hoch oder niedrig, kein reich oder arm, kein Standes- und Rangunterchied besteht. Der Gottmensch erwählte den Armen, den Arbeiter zu seinem Pflegevater. Damit hob er den Begriff „Armselig“ heraus aus der Verachtung und Geringschätzung. In jener geheimnisvollen Stunde schuf er den neuen Menschen der seelischen Gleichheit mit dem Adel aufopferungsfähiger, innerer Größe.

Ob wir Menschen einer modernen, im rasenden Tempo einer aufs höchste gesteigerten Technik und Lebenskunst hastenden Zeit noch in stände sind, diesen tiefen und tröstlichen Sinn von Weihnachten zu verstehen? Manchmal möchte man daran zweifeln. Die neuzeitlichen Begriffsordnungen von „Größe, Erfolg, Fortschritt, Tempo, Tempo“ haben den Glauben an die Allmacht der Materie, des Dinges an sich, alles andere überwuchern lassen. Man kann ihn vielfach nicht mehr gebrauchen, den stillen Weihnachtsfrieden aus dem Stalle von Bethlehäm — man glaubt nicht mehr der Opfer und Gerechtigkeit fordernden Lehre des Mensch gewordenen Gotteskinds folgen zu können. Er war ja nur eines Zimmermanns Sohn! Nein, heute scheint nur noch das Recht des einzelnen, des Starken, zu gelten.

Stille Nacht du, heilige Nacht

Rehrest du der Menschheit wieder,

Stille Nacht du, heilige Nacht,

Alle deine süßen Lieder

Sind mit dir uns aufgewacht.

Und vom Frieden auf der Erden

Singen froh und lind,

Und wir möchten Kinder werden,

Weil die Kinder gläubig sind.

Johanna Weislich

Nur der bedeutet etwas, der Geld und Reichtum besitzt, dem Banken und Börsen gehorchen, der Industrien entstehen und vergehen lassen kann. Für den arbeitenden Stand, für den Besitzlosen, für die Weihnachtsbotschaft — — — es ist kein Platz für sie in der Herberge.

Ist es da ein Wunder, wenn viele, verbittert und vergrämt, den stillen Weihnachtsfrieden verlieren? Gend und Kummer, Not und Sorge haben manchen braven Menschen so sehr verbittert, daß er zweifelt, jemals wieder die Idee des christlichen Gemeinschaftsgeistes sich durchsetzen zu sehen. Viele lassen sich vom lauten Schlagwort blenden und jagen schemenhaften, unerfüllbaren Zielen nach. Sie klammern sich an die Idee von Klassenkampf oder sonstiger, gewalttätiger Umgestaltung der Dinge.

Für diese Verzweiflung muß man Verständnis haben. Die Not ist ungeheuer und in Tausenden und Aber-tausenden von Familien ein ständiger Gast geworden. Und einem hungrigen Magen ist betamlich schlecht Vernunft zu predigen. So ist heute gar mancher, der die eigene Lage und die Lage seines Standes zu ändern sucht und in diesem Streben auf marktschreierisch angepriesene Pläne hereinfällt. Blindlings werden dann oft Pläne unterfüßt, die allem anderen, nur nicht dem Boden echten Deutstums und des Christentums entpringen.

So stehen wir tief in einer gewaltigen, gärenden Umwälzung. Ob sie zur offenen Revolution wird, ob sie sich im Kampf um die politische Macht allein abspielt — im Grunde ist es ein gigantisches Ringen um die soziale

Idee, um die Verwirklichung der Weihnachtsbotschaft. Unser Kampf um soziale Gerechtigkeit ist demnach zutiefst ein Kampf für den christlichen Gedanken! Christentum ohne soziale Gerechtigkeit ist unentbar.

Diese Erkenntnis muß uns Anlaß sein, auch in diesem Jahre der großen nationalen Not den Weihnachts-glauben uns zu erhalten. So wie der ersten Weihnacht ein harter, schwerer Advent voranging, müssen wir auch unseren bitteren Wölder advent durchleben. In Weihnachten glauben heißt, in Notzeiten nicht verzagen, nicht verzweifeln. Wer an die Geburt des Erlösers glaubt, kann nicht an Untergang denken. Unser Wissen um das Weihnachtswunder lehrt uns, an die Überwindung des Dunkels durch das strahlende Licht zu glauben.

Immer hat es daher unsere christliche Gewerkschaftsbewegung versucht, in ihren Mitgliedern Weihnachtsgewinnung und damit Zuversicht, Startmut und Beständigkeit zu wecken. Die größte nationale Lat ist es, auch in Tagen äußerster Not an des Vaterlandes und des eigenen Standes Zukunft zu glauben. Wir glauben daran und reichen uns in erstem Willen die Hände, in gemeinsamer Arbeit neues Leben und neuen Aufstieg zu formen. Diesem nationalen und wirtschaftlichen Aufbaumillen weihen wir christliche Gewerkschafter unsere ganze geistige und körperliche Kraft; wir bieten damit unserem Volke, unserem Stande und uns selbst.

Dieses Wollen und dieses Wissen gibt uns aber auch das Recht, mit aller Einbringlichkeit in die Welt hineinzurufen: Das Wirtschaftsleben, das Verhältnis der Völker und Einzelmenschen muß umgeformt werden im Geiste christlicher Nächstenliebe und Gerechtigkeit. Wir wollen die Verwirklichung unserer christlich-nationalen Idee im öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben! Dann erst wird es für alle Menschen ein wieder Weihnachten werden.

Bis dieser Kampf siegreich zu Ende geführt ist, müssen wir immer wieder die Gewissen mahnen, die im modernen Betriebe der Technik verstrickten Menschen wahrütteln. Niemand darf die Botschaft der heiligen Nacht ungehört verhallen lassen. Niemand darf vergessen, daß helfende und tätige Liebe zu allen Bedürftigen, besonders zu den Opfern der augenblicklichen Krisenzeiten, Menschen- und Christenpflicht ist. Keine Arbeit soll uns zu viel, kein Opfer zu groß, kein Weg zu weit sein, wenn es gilt, unsern armen, arbeitslosen Brüdern und Schwestern zu helfen.

So, im Kampfe um Gleichberechtigung der Menschen, im Ringen um die Durchführung des großen Befehles christlicher Nächstenliebe, können wir diesen harten, langen Advent überstehen. So können wir uns reismachen zur Erkenntnis von dem ewigen Worte des einmaligen Weihnachtswunders. Müssen wir uns auch in diesem Jahre manche irdische Weihnachtsgabe verlagen, so soll uns das doch die geistige Weihnachtsfreude nicht trüben. Nicht mutlos und verzweifelt, sondern mit festem Willen und in voller Erkenntnis unseres eigenen Wertes stehen wir in unseren christlichen Gewerkschaften zusammen und legen unsere ganze Kraft ein, daß einmal Weihnacht für alle kommt und damit der Chor der Engel wahr werde:

Ehre sei Gott in der Höhe,
und Friede den Menschen auf Erden,
die guten Willens sind!

Unsere Mitglieder und deren Familien wünschen ein gnadenreiches Weihnachtsfest

der Hauptvorstand
die Schriftleitung
und die Angestellten

Was bringt die Dezember-Notverordnung?

Reichspräsident von Hindenburg hat am 8. Dezember die „vierte Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens“ unterschrieben. Sie erlangt damit Gesetzeskraft. Am Abend desselben Tages gab Reichkanzler Brüning im Rundfunk eine Begründung der Maßnahmen. Die Notverordnung bringt in 8 Hauptabschnitten Vorschriften auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik, der Preise, Löhne und Gehälter, der öffentlichen Finanzen und der Innenpolitik. Aus dem umfangreichen Gesetzeswerk können hier nur die wichtigsten Bestimmungen herausgegriffen werden.

An der Währung wird unbedingt festgehalten. Die Umsatzsteuer wird auf 2 Prozent erhöht. Ausgenommen bleiben Getreide, Mehl und Brot.

Senkung der gebundenen Preise. Daß die bisherigen Maßnahmen der Reichsregierung zur Senkung des Preisniveaus nicht zum vollen Erfolge geführt haben, ist zum großen Teil auf den Widerstand der in Kartellen, Syndikaten oder ähnlichen Vereinigungen zusammengeschlossenen Erzeugergruppen zurückzuführen. Entsprechend den Empfehlungen des Wirtschaftsrates sieht die Regierung davon ab, die Kartelle zu zerlegen und dadurch auf eine Senkung der gebundenen Preise hinzuwirken. Das Ziel der neuen Bestimmungen ist aber eine Auflockerung dieser Verbände, die auf den wichtigsten Wirtschaftsgebieten und dem Handel eine bedeutende Rolle spielen. Bis zum 1. Januar 1932 sind alle Preise, die durch Kartelle, Syndikate und ähnliche Abmachungen, sowie durch Verpflichtungsscheine und Lieferungsbedingungen gebunden sind, mindestens um 10 v. H. gegenüber dem Stand vom 1. Juli 1931 zu senken. Mit dieser Bestimmung trägt die Regierung den Forderungen der Arbeitnehmerchaft Rechnung, die von jeher die Auflockerung der gebundenen Preise verlangt hat. Werden die Preise nicht herabgesetzt, so sind ihre Bindungen vom 1. Januar 1932 ab nichtig. Dieses Druckmittel wird ohne Zweifel zum gewünschten Erfolge führen. Die Erhöhung von kartellgebundenen Preisen und die Einführung von neuen Preisbindungen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich. Die Verbraucher erwarten aber, daß die Regierung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht. Dasselbe gilt von den „besonders gelagerten Ausnahmefällen“, in denen eine Befreiung von den Zwangsvorschriften bewilligt werden kann. Es besteht sonst die Gefahr, daß sich hier eine Hintertüre öffnet, die ein Ausweichen ermöglicht und dadurch den Erfolg vernichtet. Von besonderer Bedeutung für die Arbeitnehmer ist die Senkung der Kohlenpreise, die mit 10 v. H. am 1. Januar 1932 in Kraft tritt. Die Kohlen- und Koksgrößenhändler dürfen in Zukunft den Einzelhändler nicht bestrafen, der sich nicht an die von den örtlichen Händlerorganisationen festgesetzten Kleinverkaufspreise hält. Hier ist also die Auflockerung der Kartellwirtschaft am weitestgehenden durchgeführt. Allerdings wird der Reichskommissar für Preisüberwachung eine Neuregelung für die Preisbindungen des Kohleneinzelhandels erlassen.

Preisentkung am freien Markt. Am schwierigsten ist die Durchführung der Preisentkung am freien Markt, wo die Preisgestaltung in dauerndem Fluß ist. Diese Aufgabe zu lösen, bleibt dem neuen Reichskommissar für Preisüberwachung vorbehalten, dem allerdings außerordentliche Vollmachten zur Verfügung stehen. Wenn für die Arbeitnehmer keine Reallohnherabsetzung eintreten soll, so muß gefordert werden, daß dieser Reichskommissar von seinen Vollmachten in weitestgehendem Umfang Gebrauch macht und auch vor Härten nicht zurückweicht. Die Befreiung überhöhter Preisspannen wird auf gültigem Wege nicht leicht zu erreichen sein. Man muß auch erwarten, daß der Kommissar die Senkung der Werttarife der Kommunen betreibt, die sich heute noch auf einem Stande bewegen, der im Zeitalter der Preisentkung nicht tragbar ist. Allerdings muß man sich darüber klar sein, daß die Senkung der Werttarife im Widerspruch steht mit der früheren Notverordnung, in der die Gemeinden zum Zwecke der Umschuldung ermächtigt werden, diese Tarife sogar zu erhöhen. Dringender notwendig ist auch die vorgezeichnete Senkung der Handwerkerpreise. Ein voller Erfolg kann aber der Preisentkung nur beschieden sein, wenn auch die Verbraucherschaft tatkräftig mitarbeitet. Die Einführung von Preisbildern und Preislisten in den Läden und auf den Märkten gibt die Möglichkeit, selbst die Kontrolle auszuüben und, wenn die Preisentkung sabotiert wird, durch Anzeige unter Umständen die Schließung von Läden durch den Reichskommissar zu erreichen. Die Herabsetzung der Lebensmittelpreise soll im wesentlichen durch eine Berichtigung der Handelspreisen erreicht werden, um die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte nicht noch weiter herabzudrücken. Außerdem will die Regierung Gegenmaßnahmen gegen solche Vänder ergreifen, die infolge einer Währungsverschlechterung mit ihren landwirtschaftlichen Erzeugnissen den deutschen Markt gefährden. Die Arbeitnehmer erwarten, daß diese Gegen-

maßnahmen nicht zu einer Preiserhöhung für landwirtschaftliche Erzeugnisse führen, die dem Regierungsprogramm zuwiderlaufen würde.

Die Zinsen werden allgemein gesenkt, auch die Hypothekenzinsen und die für festverzinsliche Werte. Ein besonderer Reichskommissar für das Bankgewerbe soll mit den Kreditanstalten verhandeln, um eine Senkung der Zinspanne zu erreichen. Der Reichsbankdiskont ist im Verlauf dieser Zeit bereits von 8 auf 7%, der Lombardzinsfuß von 10 auf 8% gesenkt worden.

Besonders einschneidend sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften. Danach werden alle Tarifverträge am Tage des Inkrafttretens der Notverordnung, also am 8. Dezember 1931, getilgt. Sämtliche Lohn- und Gehaltsätze werden auf den Stand vom 10. Januar 1927 herabgesetzt. Jedoch soll die Kürzung nicht mehr als 10 v. H. betragen, wenn nach dem 1. Juli 1931 bereits eine Kürzung erfolgt war. War seit dem 1. Juli 1931 keine Kürzung erfolgt, so tritt eine Senkung um 15 v. H. ein, keinesfalls aber unter den Satz vom 10. Jan. 1927. Diese Bestimmungen gelten aber nur für alle Löhne und Gehälter, die im Rahmen von tariflichen Vereinbarungen geschlossen wurden. Eine Ausnahme wird im Kohlenbergbau gemacht, wo eine sofortige Herabsetzung der Löhne um 10 v. H. erfolgt. Über Streitpunkte, die sich ergeben, kann der Schlichter angerufen werden. Die Beamtengehälter werden um 9 v. H., die Löhne der Arbeiter im Reich, in Ländern und Gemeinden, sowie die Gehälter der Angestellten werden um 10 v. H. gesenkt. Die unterschiedliche Behandlung soll sich aus technischen Gründen erklären; im Ergebnis soll auch die Kürzung der Beamtengehälter eine solche um 10 v. H. sein.

Für eingeführte Ware wird, um sie bei der für die Inlandsware geltenden Umsatzsteuer nicht zu bevorzugen, eine Ausgleichsteuer erhoben. Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, in Deutschland aber weiterhin seinen Geschäften nachgeht, wird zu einer Reichsfluchtsteuer herangezogen. Sobald er deutschen Boden betritt, wird, wenn sein Besitz einen Wert über 200 000 RM. hat, der vierte Teil dieses Besitzes konfisziert. Weiter ist vorgehoben, daß gegen diese Leute, die man genau zu kennen glaubt, Steuerfahndbriefe erlassen werden.

Die Hauszinssteuer wird allmählich gesenkt, so daß sie bis 1940 ganz verschwindet. Sie kann durch sofortige Zahlungen auch schon jetzt abgelöst werden. Die Senkung der Zinsen für Hypotheken ermöglicht eine Senkung der Mieten für Wohnungen im Mietbesitz um 10 Prozent. Die Senkung der Mieten für Neubauswohnungen soll sich nach der Senkung der auf diesen Häusern lastenden Hypotheken richten, unter Umständen also auch über 10 Prozent hinausgehen.

Von einer Übertragung der Ostbisse auf den Westen hat das Kabinett abgesehen, dagegen Schutzvorschriften bei Zwangsvollstreckungen für Landwirtschaft und Hausbesitz beschlossen.

Es wird ein 4-Pfennig-Stück eingeführt. Die Kapitalbildung wird durch Steuererleichterungen gefördert. Die Mineralwassersteuer wird aufgehoben.

Die kleinen Renten in der Unfallversicherung — bis zu einem Fünftel der Erwerbsumfähigkeit — fallen fort.

Zum Schutz des inneren Friedens wird ein allgemeines Uniformverbot erlassen, ebenso ist das Tragen von Abzeichen und einheitlicher Kleidung außerhalb der eigenen Wohnung verboten. Bei Beleidigungen von Männern, die im öffentlichen Leben stehen, muß auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten erkannt werden. Bis zum 3. Januar sind alle politischen öffentlichen Versammlungen verboten.

Inhalt und Umfang dieser Notverordnung, gleichfalls ihre amtliche Begründung, erfordern sehr eingehendes Studium. Sie sind ohne Kenntnis der einschlägigen Ausführungsbestimmungen gar nicht in ihrem vollen Umfang verständlich. Wir sind daher nicht in der Lage heute schon ein abschließendes Urteil über diesen wohl schärfsten Eingriff der verantwortlichen Staatsgewalt in die Rechte und Pflichten deutscher Staatsbürger abzugeben. Einzelheiten können erst in den folgenden Nummern behandelt werden. Soviel kann aber heute schon gesagt werden, daß diese Notverordnung einheitlicher durchgearbeitet ist, wie ihre Vorgänger, und auch auf andere Gebieten wie bei der Lohnpolitik scharf zupackt. Die Presse des reaktionären Scharfmacherns ist daher auch durchaus nicht befriedigt. So redet die „Königsche Zeitung“ von einer „Einführung des Staatskapitalismus“. Trozdem muß die deutsche Arbeiterschaft in der grundständig diktierten Lohn- und Gehaltsentkung einen außerordentlich harten Eingriff erblicken. Die Arbeiterschaft hat noch nie verlangt, wenn es galt, im Interesse von Volk und Staat besondere persönliche Opfer zu übernehmen. Sie hat daher auch ein Recht, die schärfste Durchführung der Preisentkung und rückfällige Ausnutzung aller Möglichkeiten zu fordern, die eine Erleichterung des Arbeiterhaushaltes zu bringen vermögen. Die Zinsverbilligung, die Frachtermäßigung und die Erleichterung der Kapitalbildung muß energisch

zu einer großzügigen Belebung des Produktionsmarktes ausgenutzt werden. Nur dann, wenn die reale Kaufkraft gehalten und neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden, haben diese gewaltigen Opfer Sinn und Zweck. Die Arbeiterschaft will selbst darüber zu wachen haben, daß besonders alle Maßnahmen auf dem Preisgebiete mit allem Ernst ausgenutzt werden.

In diesem Sinne äußert sich auch der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften in einer Verlautbarung. Der geschäftsführende Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften nahm am 10. Dezember u. a. auch zu der letzten Notverordnung der Reichsregierung Stellung. Übereinstimmend kam zum Ausdruck, daß die tief in das gesamte Leben des Volkes eingreifende Verordnung von dem Gedanken getragen ist, eine einseitige Belastung der Arbeitnehmerschichten zu vermeiden. Die Senkung der Zinsen, Mieten, Frachten usw. wurde allseitig begrüßt. In diesen Maßnahmen sehen die christlichen Gewerkschaften nicht nur ein Mittel zur Wirtschaftsbelebung, sondern auch einen Weg, der geeignet ist, den bisher fast allein gegenüber den Löhnen angewandten Druck zu vermindern. Auf der anderen Seite bedeuten aber die durch die neue Notverordnung bedingten weiteren Lohnsenkungen, die einige Arbeitergruppen, darunter auch die Bergarbeiter, besonders hart treffen, eine schwere Belastung. Diese Belastung ist um so schwerer ins Gewicht fallend, als die Arbeitnehmer selber bereits erhebliche Opfer gebracht haben. Auch mit Rücksicht darauf, so wurde einmütig betont, müßten alle Anstrengungen gemacht werden, um die Senkung der Preise, besonders auch der ungebundenen, in einer Weise zum Erfolg zu führen, daß dadurch eine erhebliche Entlastung der Lebenshaltung herbeigeführt würde. Als Nachteil wurde angesehen, daß die Notverordnung keinen Weg zu einer stärkeren Beschäftigung des gänzlich daniederliegenden Baugewerbes eröffne. Trotz aller Bedenken, die gegen die Notverordnung bzw. einzelne Teile derselben bestehen, wurde anerkannt, daß dieselbe im ganzen als eine entscheidende und großzügige Handlung angesehen werden müsse, um das Chaos und den Zusammenbruch zu vermeiden. Nur im Hinblick darauf, und ferner im Hinblick auf die dringend notwendigen außenpolitischen Entlastungen seien die schweren Eingriffe und großen Opfer, die die Notverordnung erfordert, zu rechtfertigen und zu tragen.

Notverordnung und künftige Lohngestaltung

Die schon lange angekündigte 4. Notverordnung liegt nun vor. Sie greift ungemessen tief und schwer auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet ein. Die geforderten Lohnsenkungen sind von solcher Tragweite, daß trotz der gleichzeitig angeordneten Preisentkung Zweifel laut werden, ob für letztere die notwendige Auswirkung erzielt werden kann.

Schon wesentliche Zeit vor Erlass der Notverordnung verlor die „Apt“ das bis zum 13. Januar abgeschlossene Lohnabkommen durch ein neues abzulösen, indem er nachzuweisen versuchte, daß die Regierung schon allgemeine Lohnsenkungen angeordnet, oder zum mindesten solche erwünscht hätte. Wir und der Verband der Buchbinder haben dem schärfsten widersprochen und den Standpunkt vertreten, daß die Voraussetzungen für eine frühere Beendigung noch nicht gegeben seien. Außerdem konnten wir uns wegen der unübersehbaren Lage nicht bereisfinden, unverzüglich Verhandlungen über die künftige Lohngestaltung zu pflegen. Dies hatte zur Folge, daß der „Apt“ erstlings eine Klage bei dem Reichsarbeitsamt anhängig machte, um die Arbeitnehmerorganisationen zu Verhandlungen zu zwingen. Da mit Erfolg die Zuständigkeit des Tarifamtes bestritten wurde, folgte seitens des Arbeitgeberverbandes der papierverarbeitenden Industriellen e. V. Klage gegen den Verband der Buchbinder und Papierarbeiter und den Graphischen Zentralverband, jeweils vertreten durch den Vorsitzenden beim Arbeitsgericht in Berlin.

Im ersten Termin am 3. Dezember wurde nach längerer Auseinandersetzung des Klägers und der Beklagten dem Kläger aufgetragen, einwandsfrei im nächsten Termin zu beweisen, ob seitens der Regierung allgemeine Lohnsenkungen angeordnet wurden, bzw. den Schlichtern diesbezügliche Anweisungen erteilt worden seien. Auch das Gericht wollte selbst vorgenannte Fragen durch das Reichsarbeitsministerium beantwortet lassen.

Der zweite Termin vor dem Berliner Arbeitsgericht führte zu dem Vergleich, daß am 17. Dez. über die künftige Lohngestaltung des „Apt“-Tarifes in Berlin verhandelt wird, weil inzwischen die Notverordnung mit all ihren einschneidenden Maßnahmen und Auswirkungen ab 1. Januar 1932, veröffentlicht wurde und die Vertragsparteien gehalten sind, bis spätestens 19. Dezember zu verhandeln.

Wir erwähnen die diesbezüglichen Vorkommnisse, um zu beweisen, mit welchen Maßnahmen Lohnsenkungen erzwungen werden sollten, trotzdem Vertragsgebundenheit bis 13. Januar gegeben war. Im übrigen müssen wir die Form des Kampfes, gemessen an den bisherigen vertraglichen Bindungen, als ein Novum bezeichnen.

Am 16. Dezember finden Verhandlungen mit dem Verband Deutscher Buchbindereibesitzer über den VDB-Tarif in Leipzig statt; am 17. Dezember mit dem „Api“ in Berlin, und am gleichen Tage mit dem Deutschen Buchdrucker-Verein im Reichsarbeitsministerium. Die Lauffrist der Mantelverträge für Buchdrucker und Hilfsarbeiter verlängert sich nach der Notverordnung bis 30. April 1932. Da dem Schiedsgericht im Buchdruck die Verbindlichkeit verjährt blieb, gilt bis zu dem Zeitpunkt einer anderen Regelung der alte Lohn weiter. Dem Schiedsgericht im Steindruck blieb ebenfalls die Verbindlichkeit verjährt.

Verhandlungen über den Reichstarif für die Kartonnagenindustrie sowie Buchdrucker-Buchbinder dürften sich den vorgenannten Verhandlungen anschließen. Für sonstige Bezirks- und Ortsstarife sind gleichfalls schon Verhandlungstermine vorgesehen. Über alles weitere wird in nächster Nummer, nötigenfalls durch Rundschreiben, berichtet. Einsetzungsmachungen sind unstatthaft.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Achtung, Steuerarten prüfen. Die Rückerstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer ist bekanntlich nach der jetzigen gesetzlichen Lage aufgehoben. Es ist daher doppelt nötig, alle gesetzlich möglichen Erleichterungen sofort in der Steuerkarte eintragen zu lassen. Bei Erhalt der Steuerkarte ist sie deshalb sofort sorgfältig nachzuprüfen. Schreibfehler, Irrtümer oder Unrichtigkeiten jeder Art darf weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer auf der Karte berichtigen. Das darf nur die Behörde machen, welche die Karte ausgestellt hat. Ist also beispielsweise die Zahl der Kinder nicht richtig angegeben, dann muß man mit der Karte zur betreffenden Behörde gehen und Richtigstellung verlangen. (Kinder über 16 Jahren mit eigenem Arbeitsentkommen werden nicht gerechnet.) Wer bis heute noch keine neue Steuerkarte erhielt, muß diese ebenfalls verlangen. Wenn nämlich bei der ersten Lohnzahlung im neuen Jahre keine Steuerkarte vorliegt, muß der Arbeitgeber volle 10% vom Bruttolohn abziehen.

Was bleibt vom Steuerabzug frei?

Für den Steuerpflichtigen selbst:		monatlich	wöchentlich
1. der steuerfreie Lohnbetrag	60,—	15,—	
2. zur Abgeltung der Werbungskosten	20,—	4,80	
3. zur Abgeltung von Sonderleistungen	20,—	4,80	
für den Steuerpflichtigen allein zusammen		100,—	24,—

Dazu kommen steuerfreie Beträge für die Frau	10,—	2,40
für das 1. Kind	10,—	2,40
" " 2. "	20,—	4,80
" " 3. "	40,—	9,60
" " 4. "	60,—	14,40
" " 5. und jedes weitere Kind	80,—	19,20

Wann kann der steuerfreie Lohnbetrag erhöht werden?

Nach § 75 Abs. 1 EStG. kann der steuerfreie Lohnbetrag (nicht auch der Familienaufschlag) dann erhöht werden, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als solche sind nach § 56 EStG. anzusehen: außergewöhnliche Belastung durch: 1. Unterhaltung und Erziehung, einschließl. Berufsausbildung der Kinder; 2. geistliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen; 3. Krankheit; 4. Körperverletzung; 5. Verschuldung; 6. Unglücksfälle; 7. besondere Aufwendungen im Haushalte, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind. Es gehören hierher auch die Fälle, in denen der Steuerpflichtige gegenüber solchen Personen unterhaltspflichtig wird, für die er keine Ermäßigung erhält, z. B. volljährige Kinder (Studenten). Bei der unter Ziffer 2 genannten Unterbringung mittelloser Angehöriger kann der Kreis ziemlich weit gezogen werden. Der Begriff „mittellos“ ist nicht wörtlich zu nehmen, sondern ist so auszulegen, daß der unterstützte Angehörige nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt selbst zu bestreiten.

Eine Erhöhung der Pauschalle für Werbungskosten und Sonderleistungen ist ebenfalls möglich, wenn monatlich mehr wie 40 RM. Kosten nachweisbar sind. Hierher gehören: notwendige Fahrten von und zur Arbeit, Kosten für Werkzeuge und Berufskleidung. Zu den Sonderleistungen zählen: Pflichtbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungs-zweigen, Beiträge zu freiwilligen Versicherungen, wie Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbefällen, Privatrentenkassen, Lebensversicherungen, ferner Ausgaben für die berufliche Fortbildung (Kursgebühren, Bücher, Fachschriften), Kirchensteuer, Beiträge zur Gewerkschaft.

Alle diese Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden, also Rechnungen und dergleichen verwahren!

Kriegs- und Unfallbeschädigte, die um mindestens 25% erwerbsbeschränkt sind, können eine Erhöhung des gesamten steuerfreien Lohnbetrages erlangen und zwar um den Prozentsatz der Rente.

Alle diese Erhöhungen der steuerfreien Beträge sind nur auf besonderen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu erlangen. Am besten macht der Steuerpflichtige das persönlich unter Vorlage der Steuerkarte und der nötigen Unterlagen. Auch schriftlicher Antrag ist natürlich möglich. Bei Ablehnung eines berechtigten Antrages ist innerhalb eines Monats Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

Bei Kurzarbeit bleibt der für den ganzen Lohnzahlungszeitraum vorgesehene steuerfreie Betrag außer Ansatz. Wenn z. B. in 2 Wochen nur 6 Tage gearbeitet und der Lohn erst am Ende der zweiten Woche bezahlt wird, ist der steuerfreie Betrag von 2 Wochen anzusetzen.

Treten Veränderungen im Familienstand während des Jahres ein, durch die sich der Abzug vom Arbeitslohn ermäßigt, so hat die Gemeindebehörde auf Antrag die Steuerkarte zu berichtigen. Die Ermäßigung für die neubinzugetommene Person tritt mit der ersten Lohnzahlung nach Vorlage der ergänzten Steuerkarte ein. In jedem Falle ist also die Nachprüfung der Steuerkarte.

An den Unorganisierten!

Willst Du Dich kampfslos in Dein Schicksal fügen

Und tragen still, was man Dir auferlegt?

Wer keinen Mut hat, wird stets unterliegen,

Denn dulden muß nur der, der sich nicht regt.

Drum mußt auch Du im Kampfe mit uns streben,

Wir wollen Hammer und nicht Amboss sein

Und schmieden kraftvoll unser eigen Leben.

Drum komm' zu uns, tret' ein in unsre Reihen!

sowie die Prüfung etwa möglicher Erhöhungen der steuerfreien Beträge im eigenen Interesse sofort vorzunehmen. Ebenso muß die Antragstellung auf etwaige Erleichterungen so schnell wie möglich erfolgen. Es sei wiederholt, daß Steuerrückerstattungen in diesem Jahre nicht erfolgen.

Die Verjährung. Am bevorstehenden Jahreschluß verjähren manche Forderungen. Grundsätzlich unterliegen alle Ansprüche der Verjährung, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme vorseht. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Die Verjährung wirkt aber nur bedingt anspruchserlösend, weil der Anspruch durch die Verjährung nicht vernichtet wird, wohl aber eine Rechtsverfolgung vom Prozeßgegner durch die Einrede der Verjährung unmöglich gemacht werden kann. Bezüglich der Verpflichtete dagegen auf diese Einrede, aber zählt er in Untermis seines Leistungsverweigerungsrechtes, dann muß er in dem ersten Falle den Berechtigten befrieden und kann andererseits das irrtilichlich Geleistete nicht zurückfordern. Das Gericht hat im Prozeß von sich aus nicht zu prüfen, ob ein Anspruch verjährt ist, sondern es darf diesen Einwand nur dann berücksichtigen, wenn er vom Gegner erhoben worden ist. Die 30jährige Verjährungsfrist gilt überall dort, wo nicht durch Gesetz oder Vereinbarung eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt ist.

Für Geschäfte des täglichen Verkehrs steht das Gesetz eine Verjährungsfrist von nur 2 Jahren vor (§ 198 BGB). Darunter fallen z. B. auch die Gehalts-, Lohn-, Provisions- und Auslagenansprüche aller Arbeitnehmer (also alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis). Gleichfalls verjähren in dieser Frist die Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer wegen der auf das Entgelt und die Auslagen gewährten Vorschüsse. Ist jedoch ein Vorschuß in Form eines Darlehens gewährt, dann tritt die 30jährige Verjährungsfrist in Geltung. Nach § 197 BGB. verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, Miet- und Pachtzinsen, Renten und alle anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in 4 Jahren. Auch die Ansprüche des Handlungsgenten auf Provision oder Auslagenersatz verjähren erst in 4 Jahren.

Für die eben genannten Ansprüche mit zwei- und vierjähriger Verjährungsfrist ist der Beginn der Frist auf den Schluß des Jahres gelegt, in welchem der Anspruch entstanden ist. Das bedeutet, daß am 31. Dezember 1931 alle Arbeitnehmerforderungen auf Entgelt, die im Jahre 1929

entstanden sind, verjähren. Die Frage, aus welchem Monat des Jahres 1929 die Forderung rückständig ist, ist dabei ohne rechtliche Bedeutung, es sei denn, daß die Fälligkeit der Forderung durch Stundung hinausgeschoben worden ist.

Der Gläubiger kann die Verjährung seiner Forderung dadurch mit Erfolg bekämpfen, daß er vor Ablauf der Verjährungsfrist die Klage einreicht oder die Zustimmung eines Zahlungsbefehls bewirkt. Eine solche Maßnahme unterbricht die Verjährung. Wird eine Forderung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dann tritt an die Stelle der zweijährigen Verjährungsfrist die 30jährige aus § 195 BGB. Das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde, sowie von einem Anspruch, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung zur Tabelle vollstreckbar geworden ist. Ein Schuldanerkenntnis, sei es durch Zinszahlung, Abschlagszahlung oder in anderer Form, bewirkt ebenfalls eine Unterbrechung der Verjährungsfrist. Bei Unterbrechung der Verjährung beginnt die gesamte Frist von neuem zu laufen. Die Unterbrechung hat also die Wirkung, daß nach der Unterbrechung der bis dahin abgelaufene Zeitraum bei der Berechnung der Verjährungsfrist nicht mehr berücksichtigt wird. Wird z. B. die Verjährung eines Anspruchs durch Anerkennung am 10. August 1931 unterbrochen, so ist die Verjährung 2 Jahre später, am 10. August 1933, nicht erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1933, vollendet.

Die Verjährung ist nur gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Schuldner aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Die Hemmung bewirkt ein Ruhen der Verjährungsfrist. Nach Wegfall des Hemmungsgrundes läuft die Verjährungsfrist automatisch weiter. Die vor Eintritt der Hemmung liegende Zeit wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist auf diese angerechnet. Die Abkürzung der Verjährungsfrist durch freie Vereinbarungen zwischen den Parteien ist gesetzlich zulässig.

Aus den Berufen

Der Nachtrag zum „Api“-Tarif (Briefumschlag-Fabrikation) allgemeiner verbindlich

Der Reichsarbeitsminister Berlin NW 40, den 15. Dez. 1931 III Nr. 384/1003 Tar. Schornhorststraße 35.

Entscheidung.

Der nachstehend bezeichnete Tarifvertrag wird im angegebenen Umfange gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 47) für allgemeiner verbindlich erklärt:

I. Parteien des Tarifvertrages:

a) auf Arbeitgeberseite:

Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen, Fachgruppe: „Briefumschlag- und Papierausrüstungs-Fabrikation“, Berlin;

b) auf Arbeitnehmerseite:

Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, Berlin;

Graphischer Zentralverband, Köln.

II. Tag des Abschlusses: 31. Juli 1931, Vereinbarung über Änderung des Zusatzvertrages für die Briefumschlag- und Papierausrüstungs-Industrie mit Niederschrift zu dieser Vereinbarung.

Nachtrag zum allgemeiner verbindlichen Reichstarifvertrag vom 5. Juni 1930.

III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter in Briefumschlag- und Papierausrüstungsfabriken.

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverhältnisse in Betrieben, für die am 1. Juni 1931 besondere Tarifverträge der papierverarbeitenden Industrie bestanden haben. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Arbeitsverhältnisse in sonstigen Betrieben, die durch besondere Tarifverträge der papierverarbeitenden Industrie geregelt sind oder werden.

IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des deutschen Reiches mit Ausnahme der Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien.

V. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. November 1931.

VI. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit dem Reichstarifvertrag.

Die allgemeine Verbindlichkeit der Ziffer 80 des Reichstarifvertrages vom 5. Juni 1930 hat geendet.

VII. Die Ausnahmeklausel in Ziffer III der Entscheidung über die Allgemeinverbindlichklärung des Reichstarifvertrages vom 5. Juni 1930 und des Lohn-tarifvertrages vom 4. Februar 1931 (vgl. RMBl. 1931, Nr. 19) erhält mit Wirkung vom 1. November 1931 die Fassung der Ausnahmeklausel in Ziffer III dieser Entscheidung.

Bez.: Dr. Stegerwald.

Eingetragen am 8. Dezember 1931 auf Blatt 9392 Hb. Nr. 11 des Tarifregisters.

Der Registerführer.

Aus den Ortsgruppen

Berlin. Am 2. Dezember wählte die Belegschaft der Reichsdruckerei die gesetzliche Betriebsvertretung. Dabei konnte die Liste der christlichen Gewerkschaften, Graphischer Zentralverband und Gutenberg-Bund, auch diesmal einen schönen Erfolg buchen. Sie steigerte die Zahl ihrer Stimmen im Jahre 1930 bereits um 17 Prozent und konnte diesmal einen Zugang von 21 Prozent verzeichnen. Auf die Liste der freien Gewerkschaften fielen 1758 Stimmen (im Vorjahre 1845), auf die Liste der A.G.O. oder rote Einheitsliste entfielen 1080 Stimmen (im Vorjahre 984) und auf die Liste der christlichen Gewerkschaften 400 Stimmen (im Vorjahre 330 Stimmen). Die freien Gewerkschaften mußten einen Sitz im Arbeiterrat den christlichen Gewerkschaften abgeben, die nunmehr 2 Arbeiterratsmitglieder und ein Betriebsratsmitglied zählen. Dem Betriebsrat gehört unser Kollege L u h an.

Dortmund. Eine glänzende besuchte Versammlung hatte unsere Ortsgruppe am Montag, den 30. November. Vorsitzender, Kollege B e d d e r, konnte neben mehreren Mitgliedern des Gutenberg-Bundes auch unsern zweiten Zentralvorsitzenden, Kollegen H o s t e r t (Hagen), besonders begrüßen. Kollege K e m b ü g l e r behandelte nach allgemeinen Mitteilungen die gegenwärtigen Verhältnisse in unseren Berufen und unserer Ortsgruppe. Die trostlose Arbeitsmarktlage macht sich seit Wochen auch hier sehr stark fühlbar. Von unseren Mitgliedern sind 23 arbeitslos, davon 10 weibliche. Mit Ausnahme von 8 arbeiten alle anderen Mitglieder verfrüht. Sehr unterschiedlich sind die einzelnen Arbeitszeiten, es werden in der Woche gearbeitet von 24 bis 44 Stunden. Daß sich dieses sehr fühlbar auf die Wochenverdienste auswirkt, ist erklärlich. Schön ist die gegenseitige Hilfsbereitschaft unserer Mitglieder. Hat man doch teilweise heute deshalb eine so kurze Arbeitszeit in Kauf genommen, um anderen Kolleginnen und Kollegen den Arbeitsplatz überhaupt zu erhalten. — Erfreulich ist das rege agitatorische Leben innerhalb der Ortsgruppe. Durch die Wirtschaftskrise hervorgerufene Abgänge werden stets durch Neugewinnung von Mitgliedern wieder wettgemacht. — Kassenmäßig sind wir bis heute gut über die schwierigen Verhältnisse hinweggekommen. Trotz hoher Ausgaben für die verschiedensten Unterstützungen konnten wir im 3. Quartal noch rund 60% der Einnahmen an die Hauptkasse abführen. — Mit Freuden wurde die Mitteilung aufgenommen, daß der Hauptvorstand unseres Verbandes trotz der starken Inanspruchnahme der Hauptkasse beschlossen hat, den Ausgesteuerten wieder eine namhafte Weihnachtunterstützung zukommen zu lassen. Die Versammlung beschloß einstimmig, den Ausgesteuerten aus der Lokalkasse den gleichen Betrag als Weihnachtsspende zu geben. Ebenso sollen auch die übrigen Arbeitslosen zu Weihnachten eine besondere Unterstützung aus der Lokalkasse erhalten.

Kollege K e m b ü g l e r sprach dann über „Lohn- und Tariffragen“. Die Laufzeit der Mantel- und Lohn-tarife wurde besprochen und daran die notwendigen Bemerkungen getnüpft. Scharf kritisiert wurde die Einstellung unserer Arbeitgeber in bezug auf die erneute Forderung nach Lohnabbau. Mit Entrüstung wurde der Gang der Lohnverhandlungen im Buchdruckgewerbe aufgenommen. Der am 28. November gefällte Schiedspruch ist ein Unbiling. Die Prinzipale täten gut, ihren Arbeitern gegenüber eine andere Haltung einzunehmen. Noch ist nicht aller Tage Abend. Auch nach dieser Notzeit kommen sicher wieder bessere Tage. Bis dahin wird die Buchdruckerei-Arbeiterschaft ein gutes Gedächtnis haben. Bis heute hat gerade die Buchdruckerei-Arbeiterschaft stets auch bei ihren Forderungen die Tragfähigkeit für die Betriebe im Auge gehabt, manchmal vielleicht viel zu viel. Ob die Prinzipale auch schon einmal an die Tragfähigkeit in bezug auf ihre Forderungen für die Arbeiterschaft gedacht haben? Wir hängen nicht an hohen Nominalöhnen, sondern verlangen einen vernünftigen Reallohn. Besterer ist trotz aller gegenteiligen Auffassung der Prinzipale und trotz gesunkenen Lebenshaltungsindezes nicht vorhanden. Die zu verzeichnenden Preisentzungen für eine Reihe Bedarfsartikel sind völlig illusorisch gemacht durch erhöhte und neu eingeführte Steuern, durch höhere Sozialbeiträge, durch überhöhte Wohnungsmieten, Preise für Gas, Wasser, Elektrizität, Straßenbahn usw. Ferner wolle man Feierlichkeiten und Kurzarbeit bei der Berechnung der Arbeiter-

einkommen nicht außer Betracht lassen. Kollege K e m b ü g l e r behandelte noch einige besondere Vorkommnisse in der deutschen Wirtschaft und beleuchtete dann das Tun und Treiben der Maulhelden von rechts und links. Zum Schluß forderte er zu weiterer intensiver Gewerkschaftsarbeit auf. Unter Aufsicht aller Kräfte müssen wir diesen großen Abwehrkampf der deutschen Arbeiterschaft führen. Man wird die Arbeiterschaft nicht unterliegen, wenn sie es selbst nicht will.

Diese Ausführungen fanden lebhaften Beifall. Es wäre unseren Arbeitgebern zu raten, sich zukünftig mehr um die wirkliche Stimmung ihrer Arbeiterschaft zu kümmern, sie würden dann nicht mehr der Meinung sein, daß die trostlose Wirtschaftslage der Arbeiterschaft völlig müde gemacht habe und daß man ihr daher alles bieten könne. Das Maß ist voll, bringe man es nicht zum Überlaufen.

Kollege B e d d e r besprach unter „Verschiedenes“ noch einige geschäftliche Punkte und berichtete über den durchgeführten Kursus über „Rechtswesen“ seitens der Arbeitsgemeinschaft. Der Kursus nahm einen guten Verlauf, und dürften die Teilnehmer an den 4 Abenden viel Neues gehört und gelernt haben.

Mit einem Appell zur alleseitigen Mitarbeit und mit besten Wünschen für die kommenden Feiertage schloß Kollege B e d d e r nach 2 Stunden die interessante Versammlung.

Essen. Am Freitag, den 4. Dezember 1931, hielten die Ortsgruppe unseres Verbandes und des Gutenberg-Bundes im Saale des katholischen Gesellenhauses Essen eine außerordentlich gut besuchte Gemeinschaftsversammlung ab. Kurz vor 20 Uhr eröffnete der Vorsitzende des Gutenberg-Bundes der Ortsgruppe Essen, Kollege S c h e e h o r f t, die Versammlung und begrüßte die Erschienenen im Namen beider Vorstände. Er gab der Freude Ausdruck, daß es endlich nach langer Zeit gelungen ist, diese schon lange vorgesehene Gemeinschaftsversammlung zustande zu bringen. Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen nahm sodann Kollege K e m b ü g l e r das Wort zu seinem Vortrage.

Auch er begrüßte zunächst das Zustandekommen der Gemeinschaftsversammlung. Nur durch das Zusammenstehen und Zusammenpassen aller Kräfte unserer christlich-nationalen Arbeitnehmererschaft ist es möglich, im Augenblick und in Zukunft die reaktionären Forderungen der Unternehmer abzumehren. Vor kurzer Zeit konnten wir das 50jährige Jubiläum der Sozialen Volkspartei, der Gründung der Sozialversicherung, begehen. Es ist ein trauriges Gedächtnis, daß wir zu dem Zeitpunkt des goldenen Jubiläums alles wieder niedergedrückt sehen, was in jahrzehntelanger Arbeit aufgebaut wurde. Gerade die Kriege, die die Gründer der Sozialversicherung als Nationalhelden verehren, sind es, die heute gegen die Sozialversicherung Sturm laufen. Den Gründern schwebte die staatserhaltende Idee der Sozialversicherung vor. Wir haben ein Recht darauf, heute von den politischen Parteien, die um unsere Stimmen werben, zu fordern, daß sie klar und eindeutig zu den sozialpolitischen Fragen Stellung nehmen. Wir sind christlich-national nicht nur dem Worte nach. Aber auch von den Parteien, die immer das Wort „national“ im Munde führen, müssen wir klare Stellungnahme für unsere sozialpolitischen Forderungen fordern. Wenn der jetzige Reichsarbeitsminister Stegerwald, der aus dem Lager der christlich-nationalen Arbeiter hervorgegangen ist, auch unpopuläre Maßnahmen ergreifen muß, so dürfen wir doch immer noch Vertrauen zu ihm haben. Ein Mann, der 30 Jahre seine beste Kraft und sein ganzes Können für die Arbeiterschaft eingesetzt hat, wird nicht zum Verräter an ihnen.

Um den Kampf, der uns bevorsteht, erfolgreich durchführen zu können, müssen wir neue Kämpfer werden, um die Organisationen mehr und mehr zu stärken.

Hierauf sprach Kollege L i n e n über die tarifliche Lage. Er ging aus von den soeben beendeten, gescheiterten Lohnverhandlungen. Immer wieder versuchen die Unternehmer, den Lohn weiter zu drücken. So kann und darf es nicht weitergehen. Jetzt muß erst einmal abgewartet werden, bis auch die Preisentzungen erfolgt ist. Wenn auch das eine oder andere Teil im Preis gesenkt ist, so ist doch eine fühlbare Erleichterung nicht eingetreten. Die Hauptfaktoren, die die Haushaltsrechnung belasten, sind Brand, Miete, Licht und Betriebskosten. Hier auf einen Abbau zu drängen, sollte jetzt Hauptaufgabe der Regierung sein. Die Lohnbauweise hat, verbunden mit der eingeführten Kurzarbeit, den Arbeitern 30 und mehr Prozent ihres Einkommens genommen. Wir können einen weiteren Abbau nicht ertragen ehe nicht ein gleicher Rückgang in allen Lebenshaltungskosten eintritt.

In der anschließenden Diskussion, die eine rege Beteiligung aufwies, wurde vieles noch ergänzt. Besonders wurde gefordert, daß die Regierung gegen die Großpensionäre und Großverdiener stärker vorgehen müsse.

Nach einem Schlußwort der beiden Referenten schloß der Vorsitzende des Gutenberg-Bundes gegen 11 Uhr die anregend verlaufene Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf die beiden Bruderverbände.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Rechnungen fanden ein bis 12. Dezember 1931: Saarbrücken, Bocholt, Kempten, Schneidemühl, Zebronn. Gelder fanden ein bis 12. Dezember 1931: Bocholt, Münster, Essen, Gelsen, Breslau, Rainburg, Singen, Leipzig, Hamm, Lahr, Seelbach, Oberrodendorf, Heilbronn, Tübingen, Birmlingen, Frankfurt, Augsburg, Bonn, Würzburg.

Neue Beitragsmarken. Für das Jahr 1932 gelangen wieder neue Beitragsmarken zur Ausgabe. Mit Ausnahme der Aufnahme, Anerkennungsmarkten und beitragsfreien Marken verlieren alle andern für 1931 ausgegebenen Marken ihre Gültigkeit. Sie dürfen nach diesem Tage nicht mehr zur Dutturierung der Beiträge verwendet werden. Spätestens mit der Berechnung des 4. Quartals sind alle alten Markenbesitzer an die Hauptkasse einzuliefern.

Berechnung für das 4. Quartal 1931. Das Berechnungsmaterial wird in den nächsten Tagen an die Ortsgruppen zum Versand kommen.

Um den Jahresabschluss pünktlich fertigstellen zu können, muß mit den Vorbereitungen schon jetzt begonnen werden. Jedes Mitglied muß dafür sorgen, daß Ende Dezember sein Mitgliedsbuch in Ordnung ist, um dem Vertrauensmann und Kassierer die rechtzeitige Erledigung der Abrechnung zu ermöglichen.

Abschluß der besonderen Werbemaßen. Wir bitten, das letzte Rundschreiben zu beachten und für rechtzeitige Einlieferung der Fragebogen zu sorgen.

Nachtrag zu den Satzungen. Der Zentralverband hat sich in den unangenehmsten Auswirkungen des § 20 befaßt und den Generalversammlungsbeschlüssen einen Reformvorschlag zur Abstimmung unterbreitet. Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme. Damit wird ab 1. Januar 1932 folgender wirksam:

- Nachtrag zum § 20 der Satzungen
1. Leihrentenmitglieder, welche nach Beendigung der Lehre entlassen werden und mindestens 52 Beiträge geleistet haben, haben bei anschließender Arbeitslosigkeit oder Krankheit, gemäß der Zahl der geleisteten Beitragsbeiträge, Anspruch auf Unterstützung nach dem vorgezeichneten Satze der V. Klasse. Die jeweilige Leistung von Vollbeiträgen, ohne Arbeit, ist unbedeutend.
 2. Junggebliebenen, die mindestens 52 Beiträge in der Beitragsklasse und mindestens 13 Vollbeiträge geleistet haben, haben bei einretretender Arbeitslosigkeit oder Krankheit Anspruch auf Unterstützung nach der Stala für 52 Wochen in der zuletzt als Gehilfe gezahlten Beitragsklasse.
 3. Junggebliebenen, die mindestens 52 Beitragsbeiträge und dazu mindestens 26 Vollbeiträge geleistet haben, haben bei einretretender Arbeitslosigkeit oder Krankheit Anspruch auf Unterstützung in der als Gehilfe gezahlten Beitragsklasse. Die Gesamtzahl der Beiträge ist maßgebend für die Feststellung des Unterstützungsanspruches.
- Der § 20 wird demnach nur in bezug auf Unterstützungsanspruch mit weniger als 26 Vollbeiträgen ergänzt. Wer also noch nicht 13 Vollbeiträge geleistet hat, kann nur der Gesamtsatz entsprechend in der V. Klasse Unterstützung beanfordern. Bei mindestens 13 Vollbeiträgen gilt die neue Klasse nach der Stala für 52 Wochen. Bei mindestens 26 Vollbeiträgen gelten alle Beiträge der Zahl nach in der zuletzt gezahlten Beitragsklasse.

Weihnachtsspende für ausgegrenzte Arbeitslose. Der geschäftsführende Vorstand hat beschlossen, auch in diesem Jahre den ausgegrenzten erwerbsfähigen Mitgliedern wieder eine besondere Weihnachtsspendenunterstützung auszugeben. Als Unterstützungsbeitrag wird ein Wochenlohn der auszuspendenden Arbeitslosenunterstützung gewährt.

Diese Sonderunterstützung erhalten jene Ausgeschlossenen, die gegenwärtig noch arbeitslos sind und die zum Unterhaltungsgrade ihrer Unterernährung bzw. beitragsfreien Marken gefaßt haben. Die Auszahlung erfolgt durch den Kassierer der zuständigen Ortsgruppe auf besondere Anweisung der Zentrale.

Mit Erscheinen dieser Nummer ist der 52. Wochenbeitrag fällig. Die erste Beitragssperre für 1932 endet am 2. Januar 1932. Im Jahre 1932 sind also 53 Wochenbeiträge zu entrichten.

Anzeigen

Unserem lieben Kollegen
Theo Statuffa
nebst Braut zur Vermählung unsere herzlichsten Glückwünsche.
Ortsgruppe Paderborn.

Unserm lieben Kollegen
Johann Schmid
nebst Braut zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Ortsgruppe Regensburg.

Am 4. Dezember 1931 starb unser lieber
treuer Verbandskollege
Philipp Düwel
im Alter von 61 Jahren.
Ehre seinem Andenken!
Ortsgruppe Berlin.

Nach langem, schwerem Leiden starb unsere
liebe Kollegin
Maria Siebert.
Wir werden ihr Andenken stets in Ehren
halten.
Ortsgruppe Regensburg.